

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler in Deutschland

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehungen der SV Group AG selbst und den Gesellschaften der SV Group AG, namentlich der SV (Deutschland) GmbH, der SV (Österreich) GmbH, der SV (Schweiz) AG und der SV Hotel AG, sowie aller Tochtergesellschaften dieser Gesellschaften (nachfolgend „Auftraggeber“), und der Personalvermittlungsagenturen (nachfolgend „Auftragnehmer“) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

Jede Stellenvakanz bei dem Auftraggeber gilt als separater Geschäftsanfall. Der Auftragnehmer wird nicht exklusiv beauftragt.

§ 2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer vermittelt Arbeitskräfte zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer versichert, über alle notwendigen Zulassungen zu verfügen, die für seine Tätigkeit erforderlich sind. Er verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen auf der Suche nach geeigneten Kandidaten zu ergreifen, und den Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen alle üblichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Arbeitskräften, welche für die Vermittlung der Arbeitskräfte an den Auftraggeber erforderlich sind.

Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers wie spezielle Suchaufträge, erweiterte Auswahlverfahren wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten etc. sowie sämtliche Leistungen, welche zusätzlich anfallende Spesen und Kosten verursachen, werden nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen separaten Vereinbarung der Parteien vergütet und sind vom Leistungsumfang grundsätzlich nicht erfasst.

§ 3 Honorar

Im Falle des Abschlusses eines Arbeits- oder Dienstvertrages zwischen einem von dem Auftragnehmer vermittelten Kandidaten und dem Auftraggeber bezahlt der Auftraggeber ein Vermittlungshonorar an den Auftragnehmer.

Für die erfolgreiche Vermittlung ist ein Vermittlungshonorar in Höhe von 16% der Jahresbruttovergütung des vermittelten Kandidaten fällig, wenn die Jahresbruttovergütung des Kandidaten bis einschließlich **50'000 €** beträgt.

Beträgt die Jahresbruttovergütung des vermittelten Kandidaten mehr als **50'000 €**, so wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von 18% der Jahresbruttovergütung fällig.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, errechnet sich die Jahresbruttovergütung aus den 12 Monatsgehältern des vermittelten Kandidaten. Etwaige 13. und 14. Monatsgehälter, Boni, Spesen, fringe benefits, Provisionen und andere geldwerte Vorteile, gleich ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld oder ähnliches bezeichnet werden, werden bei der Ermittlung der Honorarhöhe nicht berücksichtigt.

Mit dem Vermittlungshonorar sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, welche er für die erfolgreiche Vermittlung erbracht hat, vollumfänglich abgegolten. Auch Reisekosten und Spesen (hier insbesondere Übernachtungskosten, Dokumentations- und Materialkosten) des Auftragnehmers, die im Rahmen eines Auftrages anfallen, sind mit dem vorstehenden Vermittlungshonorar abgegolten. Vorbehalten bleiben zusätzliche Leistungen nach § 2 letzter Absatz, welche zwischen den Parteien vorgängig separat vereinbart wurden.

Sämtliche Vergütungen verstehen sich netto, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem vermittelten Kandidaten fällig. Der Auftragnehmer macht das Honorar durch die Stellung einer Rechnung an den Auftraggeber geltend. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen. Unbestrittene und fällige Zahlungen leistet der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem Kandidaten, so schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keinerlei Honorar und keinen Aufwendungsersatz.

§ 4 Vorzeitige Beendigung des vermittelten Arbeitsverhältnisses

Tritt der vermittelte Kandidat die vermittelte Stelle nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, so hat der Auftragnehmer 100 % des bereits von dem Auftraggeber bezahlten Vermittlungshonorars binnen 30 Tagen an den Auftraggeber zu erstatten.

Verlässt ein durch den Auftragnehmer vermitteltler Kandidat innerhalb der ersten drei Monate nach Stellenantritt den Auftraggeber, ohne dass den Auftraggeber ein Verschulden trifft, oder kündigt der Auftraggeber das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftragnehmer bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Stellenantritt 100 % des Vermittlungshonorars dem Auftraggeber zu erstatten, bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb des zweiten Monats nach Stellenantritt 75 % und bei einer Beendigung innerhalb des dritten Monats nach Stellenantritt 50 %. Dauert das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate an, so ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden.

Verletzt der Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Personen, für die der Auftragnehmer gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus diesen AGB oder aus dem Vermittlungsvertrag ergebenden Pflichten, so schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens aber EUR 3'000.-. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen während der Vertragsdauer bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf Informationen, die von der anderen Partei nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangte Unterlagen oder Daten oder sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die für jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe ersichtlich für keine der Parteien von Nachteil ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern eine Partei gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 7 Medien (inkl. Social Media, Testimonials), Verwendung von Marken und Logos

Äußerungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung der Firma, der Marken und Logos des Auftraggebers dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers erfolgen. Äußerungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äußerungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind.

§ 8 Datenschutz

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Durchführung alle erforderlichen Auskünfte, die zur Stellenbesetzung notwendig sind, zur Verfügung.

Der Auftragnehmer wird diese Auskünfte vertraulich behandeln und nur im Rahmen des konkreten Personalvermittlungsauftrages verwenden. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die jeweiligen Daten gelöscht und die Unterlagen, welche der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, zurückgegeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Personalvermittlung zugänglich gemachten Daten der Kandidaten nur zu dem Zweck zu verarbeiten oder zu benutzen, zu dem sie ihm in befugter Weise übermittelt worden sind. Nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit gibt der Auftraggeber die erhaltenen Unterlagen zurück und löscht die ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten der Kandidaten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die DSGVO und das BDSG finden uneingeschränkt Anwendung.

§ 9 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf eine andere Gesellschaft des Auftraggebers übertragen und abtreten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen.

Langenfeld, September 2020